



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Mai 2012
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0293 (NLE)**

**16396/11
ADD 30**

**AMLAT 100
PESC 1391
WTO 389**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits

LISTE DER BEZEICHNUNGEN, DIE ZUR GEWÄHRUNG DES SCHUTZES
ALS GEOGRAFISCHE ANGABE IM GEBIET DER VERTRAGSPARTEIEN
ZU VERWENDEN SIND

TEIL A

Bezeichnungen der EU-Vertragspartei

Die Bezeichnungen in diesem Anhang sind geografische Angaben im Gebiet der EU-Vertragspartei; sie unterliegen den einschlägigen Schutzverfahren der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Tschechische Republik	České pivo	Bier
Tschechische Republik	Budějovické pivo	Bier
Tschechische Republik	Budějovický měšťanský var	Bier
Tschechische Republik	Českobudějovické pivo	Bier
Tschechische Republik	Žatecký chmel	andere Waren des Anhangs I des Abkommens (Gewürze usw.) – Hopfen

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Dänemark	Danablu	Käse
Dänemark	Esrom	Käse
Dänemark	Dansk Aquavit/Dansk Akvavit	Branntwein
Deutschland	Mittelrhein	Wein
Deutschland	Rheinhessen	Wein
Deutschland	Rheingau	Wein
Deutschland	Mosel	Wein
Deutschland	Franken	Wein
Deutschland	Korn / Kornbrand ^[3]	Branntwein
Deutschland	Bayerisches Bier	Bier
Deutschland	Münchener Bier	Bier
Deutschland	Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Deutschland	Nürnberger Lebkuchen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
Deutschland	Allgäuer Emmentaler	Käse
Deutschland	Allgäuer Bergkäse	Käse
Irland	Irish whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish whisky	Branntwein
Irland	Irish Cream	Branntwein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (Retsina of Attiki)	Wein
Griechenland	Σάμος (Samos)	Wein
Griechenland	Νεμέα (Nemea)	Wein
Griechenland	Ούζο (Ouzo) ^[4]	Branntwein
Griechenland	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Sitia Lasithiou Kritis)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Griechenland	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης (Kolymvari Chanion Kritis)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Griechenland	Καλαμάτα (Kalamata)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Griechenland	Κονσερβολιά Άμφισσας (Konservolia Amfissis)	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet
Griechenland	Ελιά Καλαμάτας (Elia Kalamatas)	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet – Tafeloliven
Griechenland	Μαστίχα Χίου (Masticha Chiou)	natürliche Gummis und Harze – Kaugummi
Griechenland	Κρόκος Κοζάνης (Krokos Kozanis)	andere Waren des Anhangs I des Abkommens (Gewürze usw.)
Griechenland	Κεφαλογραβιέρα (Kefalograviera)	Käse
Griechenland	Μανούρι (Manouri)	Käse
Griechenland	Φέτα (Feta)	Käse
Spain	Málaga	Wein
Spanien	Rioja	Wein
Spanien	Jerez – Xérès – Sherry	Wein
Spanien	Manzanilla - Sanlúcar de Barrameda	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Spanien	La Mancha	Wein
Spanien	Cava	Wein
Spanien	Navarra	Wein
Spanien	Valencia	Wein
Spanien	Somontano	Wein
Spanien	Ribera del Duero	Wein
Spanien	Penedés	Wein
Spanien	Bierzo	Wein
Spanien	Empordà	Wein
Spanien	Priorat	Wein
Spanien	Rueda	Wein
Spanien	Rías Baixas	Wein
Spanien	Jumilla	Wein
Spanien	Toro	Wein
Spanien	Valdepeñas	Wein
Spanien	Cataluña	Wein
Spanien	Campo de Borja	Wein
Spanien	Cariñena	Wein
Spanien	Ribeira Sacra	Wein
Spanien	Castilla	Wein
Spanien	Castilla y León	Wein
Spanien	Alicante	Wein
Spanien	Utiel-Requena	Wein
Spanien	Brandy de Jerez	Branntwein
Spanien	Pacharán Navarro	Branntwein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Spanien	Baena	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Siurana	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Sierra de Cazorla	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Estepa	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Les Garrigues	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Sierra Mágina	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Aceite del Baix-Ebre-Montsía	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Aceite del Bajo Aragón	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Antequera	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Sierra de Cádiz	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Sierra de Segura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Guijuelo	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Spanien	Jamón de Huelva	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Spanien	Los Pedroches	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Spanien	Dehesa de Extremadura	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Spanien	Jamón de Teruel	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Spanien	Salchichón de Vic	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Wurst
Spanien	Mahón-Menorca	Käse
Spanien	Queso Manchego	Käse
Spanien	Cítricos Valencianos	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet – Zitrusfrucht
Spanien	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
Spanien	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
Spanien	Azafrán de la Mancha	andere Waren des Anhangs I des Abkommens (Gewürze usw.) – Safran
Spanien	Sobrasada De Mallorca	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Spanien	Cecina De León	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Spanien	Idiazábal	Käse
Frankreich	Beaujolais	Wein
Frankreich	Bordeaux	Wein
Frankreich	Bourgogne	Wein
Frankreich	Chablis	Wein
Frankreich	Champagne	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Frankreich	Graves (Graves de Vayres)	Wein
Frankreich	Médoc	Wein
Frankreich	Moselle	Wein
Frankreich	Saint-Emilion	Wein
Frankreich	Cadillac	Wein
Frankreich	Fronton	Wein
Frankreich	Rhum de la Martinique	Branntwein
Frankreich	Maury	Wein
Frankreich	Pommard	Wein
Frankreich	Romanée Saint-Vivant	Wein
Frankreich	Saint-Julien	Wein
Frankreich	Sauternes	Wein
Frankreich	Haut-Médoc	Wein
Frankreich	Alsace	Wein
Frankreich	Côtes du Rhône	Wein
Frankreich	Languedoc (Coteaux du Languedoc)	Wein
Frankreich	Côtes du Roussillon	Wein
Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Wein
Frankreich	Côtes de Provence	Wein
Frankreich	Margaux	Wein
Frankreich	Touraine	Wein
Frankreich	Anjou	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Frankreich	Val de Loire	Wein
Frankreich	Cognac	Branntwein
Frankreich	Armagnac	Branntwein
Frankreich	Calvados	Branntwein
Frankreich	Comté	Käse
Frankreich	Reblochon	Käse
Frankreich	Roquefort	Käse
Frankreich	Camembert de Normandie	Käse
Frankreich	Brie de Meaux	Käse
Frankreich	Emmental de Savoie	Käse
Frankreich	Pruneaux d'Agen	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet – getrocknete Pflaumen
Frankreich	Huîtres Marennes Oléron	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus – Austern
Frankreich	Canard à foie gras du Sud-Ouest	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Ente
Frankreich	Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Frankreich	Huile d'olive de Haute-Provence	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Frankreich	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	etherisches Öl – Lavendel

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Italien	Aceto balsamico tradizionale di Modena	andere Waren des Anhangs I des Abkommens (Gewürze usw.) – Würzsoße
Italien	Zampone Modena	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Italien	Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Italien	Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Italien	Prosciutto di S. Daniele	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Italien	Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Italien	Provolone Valpadana	Käse
Italien	Taleggio	Käse
Italien	Asiago	Käse
Italien	Fontina	Käse
Italien	Gorgonzola	Käse
Italien	Grana Padano	Käse
Italien	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
Italien	Parmigiano Reggiano	Käse
Italien	Pecorino Romano	Käse
Italien	Grappa	Branntwein
Italien	Pancetta Piacentina	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Italien	Toscano	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Italien	Chianti	Wein
Italien	Marsala	Wein
Italien	Asti	Wein
Italien	Barbaresco	Wein
Italien	Bardolino (Superiore)	Wein
Italien	Barolo	Wein
Italien	Brachetto d'Acqui	Wein
Italien	Brunello di Montalcino	Wein
Italien	Vino Nobile di Montepulciano	Wein
Italien	Dolcetto d'Alba	Wein
Italien	Barbera d'Alba	Wein
Italien	Barbera d'Asti	Wein
Italien	Fiano di Avellino	Wein
Italien	Greco di Tufo	Wein
Italien	Valpolicella	Wein
Italien	Vernaccia di San Gimignano	Wein
Italien	Franciacorta	Wein
Italien	Lambrusco di Sorbara	Wein
Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein
Italien	Montepulciano d'Abruzzo	Wein
Italien	Soave	Wein
Italien	Campania	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Italien	Sicilia	Wein
Italien	Toscana/a	Wein
Italien	Veneto	Wein
Italien	Conegliano -Valdobbiadene – Prosecco	Wein
Zypern	Λεμεσός (Lemesos)	Wein
Zypern	Πάφος (Pafos)	Wein
Zypern	Κουμμανταρία (Commandaria)	Wein
Zypern	Ζιβανία (Zivania)	Branntwein
Zypern	Ούζο (Ouzo) ^[4]	Branntwein
Litauen	Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	Branntwein
Ungarn	Tokaj	Wein
Ungarn	Törkölypálinka	Branntwein
Ungarn	Pálinka	Branntwein
Ungarn	Szegedi téliszalámi / Szegedi szalámi	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Österreich	Jägertee / Jagertee / Jagatee	Branntwein
Österreich	Inländerrum	Branntwein
Österreich	Steirisches Kürbiskernöl	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
Österreich	Tiroler Speck	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Österreich	Steirischer Kren	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Polen	Polska Wódka / Polish Vodka	Branntwein
Polen	Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej / Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass	Branntwein
Polen	Polish Cherry	Branntwein
Portugal	Queijo S. Jorge	Käse
Portugal	Madeira, Madère or Madera	Wein
Portugal	Porto, Port or Oporto	Wein
Portugal	Douro	Wein
Portugal	Dão	Wein
Portugal	Bairrada	Wein
Portugal	Vinho Verde	Wein
Portugal	Alentejo	Wein
Portugal	Tejo	Wein
Portugal	Lisboa	Wein
Portugal	Pêra Rocha do Oeste	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet
Portugal	Queijo Serra da Estrela	Käse
Portugal	Azeites de Trás-os-Montes	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl

Mitgliedstaat	Bezeichnung ^[1]	Warenbezeichnung oder Warenklasse ^[2]
Portugal	Azeite de Moura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Rumänien	Dealu Mare	Wein
Rumänien	Murfatlar	Wein
Rumänien	Târnave	Wein
Rumänien	Cotnari	Wein
Rumänien	Panciu	Wein
Rumänien	Odobesti	Wein
Rumänien	Cotești	Wein
Rumänien	Recaș	Wein
Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein
Finnland	Vodka of Finland	Branntwein
Finnland	Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Branntwein
Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	Branntwein
UK	Scotch Whisky	Branntwein
<p>^[1] Bei folgender Schreibweise der geografischen Angabe (Korn/Kornbrand) sind beide Begriff geschützt und können zusammen oder jeder alleine verwendet werden.</p> <p>^[2] Entsprechend der Einreihung der geografischen Angaben nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission</p> <p>^[3] Erzeugnis Deutschlands, Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft)</p> <p>^[4] Ware Griechenlands oder Zyperns</p>		

TEIL B

Bezeichnungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei

Die Bezeichnungen in diesem Anhang sind geografische Angaben im Gebiet der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei; sie unterliegen den einschlägigen Schutzverfahren der EU-Vertragspartei.

Staat	Bezeichnung	Waren
Costa Rica	Banano de Costa Rica	Bananen
El Salvador	Café Apaneca-Ilamapetec	Kaffee
El Salvador	Bálsamo de El Salvador	Balsam
Guatemala	Café Antigua	Kaffee
Guatemala	Ron de Guatemala	Branntwein
Honduras	Café Marcala	Kaffee
Honduras	Cafés del Occidente Hondureño (H W C)	Kaffee
Nicaragua	Café de Nicaragua	Kaffee
Nicaragua	Queso Chontaleño	Käse
Panama	Seco	Branntwein

GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABEN

TEIL A

In den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei nach Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) dieses Abkommens geschützte geografische Angaben der EU-Vertragspartei

Bezeichnungen des Anhangs XVII, die nach einer erfolgreichen Prüfung durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Vertragsparteien als geografische Angabe geschützt sind, werden nach den institutionellen Bestimmungen, insbesondere nach Titel XIII (Besondere Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien in handelsbezogenen Fragen) mittels Beschluss des Assoziationsrats hier eingefügt.

TEIL B

In der EU-Vertragspartei nach Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) dieses Abkommens
geschützte geografische Angaben
der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei

Bezeichnungen des Anhangs XVII, die nach einer erfolgreichen Prüfung durch die zuständigen einzelstaatlichen oder regionalen Behörden der Vertragsparteien als geografische Angabe geschützt sind, werden nach den institutionellen Bestimmungen, insbesondere nach Titel XIII (Besondere Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien in handelsbezogenen Fragen) mittels Beschluss des Assoziationsrats hier eingefügt.

LISTE DER IN ARTIKEL 306 ABSATZ 4
GENANNTEN ERZEUGNISSE

LISTE 1

- Molke
- wärmebehandelte Milcherzeugnisse
- Milchspeiseeis
- Milchpulver
- Kondensmilch
- Gelatine
- Wachteleier in Dosen
- Kork
- genetisches Material (Sperma, Embryonen und Eizellen)

LISTE 2

- Käse
 - Butter und Milchstreichfette
 - Mischungen von Milcherzeugnissen (für die Speiseeisherstellung)
 - Heimtierfutter
 - Fischfutter
 - Äpfel
 - wärmebehandelte/pulverförmige Ei-Erzeugnisse
 - wärmebehandelte/geräucherte/gepöckelte Schweinefleischerzeugnisse
-

LISTE DER IM HARMONISIERUNGSPROZESS BEFINDLICHEN
ZENTRALAMERIKANISCHEN TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN (RTCA)¹⁰¹⁵

1. Lebensmittel und Getränke

- a) RTCA de Aditivos alimentarios para consumo humano.
- b) RTCA de Buenas prácticas de higiene para alimentos no procesados.
- c) RTCA de Etiquetado general para alimentos preenvasados.
- d) RTCA de Etiquetado de bebidas alcohólicas fermentadas.
- e) RTCA de Etiquetado de bebidas alcohólicas destiladas.
- f) RTCA de Etiquetado nutricional.

¹⁰¹⁵ Die Bezeichnungen der Vorschriften dieses Anhangs sind nur bezugsweise zu verstehen, da sich diese Bezeichnungen im Rahmen des Verhandlungs- und Annahmeverfahrens ändern können.

2. Arzneimittel und verwandte Erzeugnisse

- a) RTCA de Buenas prácticas de manufactura para medicamentos de uso humano, y su guía de verificación.
- b) RTCA de Requisitos para el otorgamiento de registro sanitario de medicamentos de uso humano.
- c) RTCA de Productos Naturales:
Verificación de la Calidad.
Requisitos para el registro e inscripción de productos naturales.
Buenas prácticas de manufactura para los laboratorios fabricantes de productos naturales.
Etiquetado.
- d) RTCA de Etiquetado de plaguicidas de uso doméstico y de uso industrial.
- e) RTCA de Registro de plaguicidas de uso doméstico y de uso industrial.
- f) RTCA de Estudios de estabilidad de medicamentos de uso humano.

3. Normungsmaßnahmen

- a) RTCA de Etiquetado de textiles.
- b) RTCA de Etiquetado de calzado.

4. Agrarinputs

- a) RTCA de Registro de ingrediente activo grado técnico, plaguicidas sintéticos formulados.
 - b) RTCA para la prohibición y restricción de plaguicidas.
 - c) RTCA de Requisitos para el registro de fertilizantes y enmiendas de uso agrícola.
 - d) RTCA de Medicamentos veterinarios y productos afines. Establecimientos que los fabrican, comercializan, fraccionan o almacenan. Requisitos de registro sanitario y control.
 - e) RTCA de Productos utilizados en alimentación animal y establecimientos que los fabrican, comercializan, fraccionan o almacenan. Requisitos de registro sanitario y control.
 - f) RTCA de Requisitos para la producción y comercialización de semillas certificadas de granos básicos y soya.
-

UNTERAUSSCHÜSSE

UNTERAUSSCHUSS "MARKTZUGANG FÜR WAREN"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior*,
- b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía*,
- c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía*,
- d) im Falle von Honduras das *Secretaria de Estado en los Despachos de Industria y Comercio*,
- e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC)*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,

f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias* und

g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission

oder deren Rechtsnachfolger.

UNTERAUSSCHUSS "ZOLL, HANDELSERLEICHTERUNGEN
UND URSPRUNGSREGELN"

Im Unterausschuss sind vertreten:

a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior* und der *Servicio Nacional de Aduanas*,

b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía* und die *Dirección General de Aduanas*,

- c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía* und die *Superintendencia de Administración Tributaria* durch die *Intendencia de Aduanas*,
 - d) im Falle von Honduras das *Secretaria de Estado en los Despachos de Industria y Comercio* und die *Dirección Ejecutiva de Ingresos*,
 - e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC)* und die *Dirección General de Servicios Aduaneros*,
 - f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias* und die *Autoridad Nacional de Aduanas* und
 - g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
- oder deren Rechtsnachfolger.

UNTERAUSSCHUSS "TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- d) im Falle von Honduras das *Secretaria de Estado en los Despachos de Industria y Comercio*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC)*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,

- f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen, und
 - g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
- oder deren Rechtsnachfolger.

UNTERAUSSCHUSS "GESUNDHEITSPOLIZEILICHE
UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE FRAGEN"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior*, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nach Artikel 144,
- b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía*, durch die *Dirección de Administración de Tratados Comerciales*, das *Ministerio de Agricultura y Ganadería (MAG)* und das *Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social (MSPAS)*,

- c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía* in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- d) im Falle von Honduras das *Secretaría de Estado en los Despachos de Industria y Comercio* durch die *Dirección General de Integración Económica y Política Comercial*, das *Secretaría de Estado en los Despachos de Agricultura y Ganadería (SAG)* durch die *Dirección General del Servicio Nacional de Sanidad Agropecuaria (SENASA)* und das *Secretaría de Estado en el Despacho de Salud* durch die *Dirección General de Regulación Sanitaria*,
- e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC)*, das *Ministerio Agropecuario y Forestal (MAGFOR)* und das *Ministerio de Salud (MINSAL)*,
- f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias (MICI)*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen, und
- g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
oder deren Rechtsnachfolger.

UNTERAUSSCHUSS "GEISTIGES EIGENTUM"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior*, das *Ministerio de Ciencia y Tecnología* und das *Registro de la Propiedad Industrial*,
- b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía* und das *Registro de la Propiedad Intelectual*,
- d) im Falle Honduras das *Secretaria de Estado en los Despachos de Industria y Comercio* und die *Dirección General de Propiedad Intelectual*,

- e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC)*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
 - f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen, und
 - g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
- oder deren Rechtsnachfolger.
-

ERKLÄRUNGEN

GEMEINSAME ERKLÄRUNG COSTA RICAS UND DER EUROPÄISCHEN UNION ZU TITEL II (WARENHANDEL) KAPITEL 1 DIESES ABKOMMENS

Costa Rica prüft, dass die internen Abgaben auf die im Folgenden genannten Getränke im Einklang mit Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 erhoben werden, wobei

- a) diese Prüfung für mit Kohlensäure versetzte Getränke der Tarifposition 2202 und alkoholische Getränke der Tarifposition 2203 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten abgeschlossen sein muss;
- b) diese Prüfung für alkoholische Getränke der Tarifpositionen 2204 bis 2208 binnen vier Jahren nach Inkrafttreten abgeschlossen sein muss.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU TITEL II (WARENHANDEL) KAPITEL 1 ARTIKEL 88

Costa Rica und Guatemala können die im Folgenden genannten Gesetze nach Inkrafttreten dieses Abkommens weiter anwenden. Die Vertragsparteien prüfen binnen zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ob diese Gesetze weiter erforderlich sind.

Guatemala

- a) *Ley del Café, Decreto No.19-69 del Congreso de la República de Guatemala, Decreto No. 114-63 del Jefe de Estado y Decreto Ley No.111-85 del Jefe de Estado*

Costa Rica

- a) Gesetz Nr. 5515 vom 19. April 1974, geändert durch Gesetz Nr. 5538 vom 18. Juni 1974; Gesetz Nr. 4895 vom 16. November 1971, geändert durch Gesetz Nr. 7147 vom 30. April 1990 und Gesetz Nr. 7277 vom 17. Dezember 1991;
- b) Gesetz Nr. 2762 vom 21. Juni 1961, geändert durch Gesetz Nr. 7551 vom 22. September 1995 und
- c) Gesetz Nr. 6247 vom 2. Mai 1978 und Gesetz Nr. 7837 vom 5. Oktober 1998.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
2. Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.

2. Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZU AUSNAHMEREGLUNGEN

1. Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die stabiles Wachstum und wirtschaftlicher Fortschritt in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei für die reibungslose Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien spielen.
2. Daher prüft und erörtert der nach Teil IV Titel II Kapitel 3 (Zoll und Handelserleichterungen) Artikel 123 dieses Abkommens eingerichtete Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" (im Folgenden "Unterausschuss") Anträge auf Abweichungen von Anhang II in den Fällen, in denen der Ausbau bestehender oder die Schaffung neuer Wirtschaftszweige in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei die Annahme solcher Ausnahmeregelungen rechtfertigt. Die Ausnahmeregelungen können anschließend vom Assoziationsrat erlassen werden.
3. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei übermitteln der EU-Vertragspartei vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss mit dem Antrag befasst wird, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausnahmeregelung nach Absatz 5.

4. Die EU-Vertragspartei befürwortet im Assoziationsrat die Anträge der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, sofern sie zulässig und nach Maßgabe dieser Erklärung hinreichend begründet sind und nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Europäischen Union führen können.

5. Um dem Unterausschuss die Prüfung der Anträge auf Ausnahmeregelung zu erleichtern, werden von einer oder mehreren der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zur Begründung des Antrags möglichst umfassende Informationen, insbesondere die folgenden Angaben, übermittelt:
 - a) Bezeichnung des Enderzeugnisses,

 - b) Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,

 - c) Herstellungsverfahren,

 - d) erzielter Wertzuwachs,

 - e) Zahl der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens,

- f) voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die Europäische Union,
- g) andere mögliche Bezugsquellen für die Rohstoffe,
- h) sonstige Bemerkungen.

6. Bei der Prüfung der Anträge auf Ausnahmeregelung werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Fälle, in denen die Anwendung der geltenden Ursprungsregeln die Möglichkeit eines Wirtschaftszweigs in einer oder mehreren antragstellenden Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei, die Ausfuhren in die EU-Vertragspartei fortzusetzen, erheblich beeinträchtigen würde, und insbesondere Fälle, in denen deren Anwendung die Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftszweigs zur Folge haben könnte;
- b) spezifische Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass beträchtliche Investitionen in einen Wirtschaftszweig aufgrund der Ursprungsregeln unterbleiben könnten, in denen aber eine Ausnahmeregelung die Durchführung des Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen würde.

7. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.

8. Der Unterausschuss trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich ein Beschluss über den Antrag auf Ausnahmeregelung gefasst werden kann. Die Ausnahmeregelung kann für zwölf Monate gewährt werden. Der Unterausschuss kann auf Antrag der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei die Notwendigkeit einer Verlängerung der Ausnahmeregelung um weitere zwölf Monate prüfen, falls die wirtschaftliche Lage, die zum Erlass der Ausnahmeregelung führte, anhält; er berücksichtigt dabei die anderen in den Absätzen 1 bis 7 genannten Bedingungen. Über die Verlängerung der Ausnahmeregelung entscheidet der Assoziationsrat.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR ÜBERARBEITUNG DER URSPRUNGSREGELN
DES ANHANGS II
(über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in"
oder "Ursprungserzeugnisse"
und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen)

1. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei die Bedingungen des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen zu erörtern. Bei diesen Erörterungen berücksichtigen die Vertragsparteien die technische Entwicklung, Produktionsverfahren und alle sonstigen Faktoren, die Änderungen an diesen Regeln rechtfertigen könnten. Änderungen an dem genannten Anhang erfolgen einvernehmlich.
2. Anlagen 2 und 2A des Anhangs II werden entsprechend den regelmäßigen Änderungen des Harmonisierten Systems angepasst.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR ÜBERARBEITUNG DER FÜR ERZEUGNISSE
DER KAPITEL 61 UND 62 DES HARMONISIERTEN SYSTEMS
GELTENDEN URSPRUNGSREGELN

Sofern die Ursprungsregeln der Europäischen Union für die Waren der Kapitel 61 und 62 des Harmonisierten Systems im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Länder günstiger sind als diejenigen nach diesem Abkommen, so ändert der Assoziationsrat nach Beratung im Assoziationsausschuss und auf Antrag einer oder mehrerer Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei dementsprechend Anlage 2 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen).

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
ZUR VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG WEITERER VORMATERIALIEN
OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT
FÜR WAREN DER KAPITEL 61 UND 62 DES HARMONISIERTEN SYSTEMS

Auf Initiative einer oder mehrerer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und nach Beratung im Assoziationsausschuss kann der Assoziationsrat beschließen, die vorübergehende Verwendung weiterer Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die anhand des achtstelligen Codes bestimmt werden, für Waren der Kapitel 61 und 62 des Harmonisierten Systems zu erlauben, sofern diese Vormaterialien nicht in den Vertragsparteien hergestellt werden. Unter diesen Umständen gelten diese Vormaterialien als Ursprungsmaterialien im Sinne der Ursprungsregeln der Anlage 2 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), die für die Waren der Kapitel 61 und 62 des Harmonisierten Systems gelten. Nach Beratung im Assoziationsausschuss wird die Verwendung dieser Vormaterialien nicht erlaubt, falls eine Vertragspartei belegt, dass diese Vormaterialien in den Vertragsparteien hergestellt werden.

ERKLÄRUNG DER EU-VERTRAGSPARTEI
ZUM SCHUTZ DER DATEN ÜBER BESTIMMTE REGULIERTE ERZEUGNISSE

In den Verhandlungen zu Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) dieses Abkommens kamen die Vertragsparteien überein, dass nicht offengelegte Daten über die Sicherheit und Wirksamkeit, die für die Marktzulassung neuer pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse vorgelegt werden mussten, nicht durch eine spezifische Bestimmung geschützt werden, sondern durch die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung nach Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) Artikel 230 dieses Abkommens. Ferner wurde vereinbart, dass der bilaterale Streitbeilegungsmechanismus des Assoziierungsabkommens auf Streitigkeiten in diesem Zusammenhang Anwendung findet.

Die EU-Vertragspartei vertritt nach Prüfung der einschlägigen Vorschriften der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei die Auffassung, dass diese Vorschriften durch die eingeräumten Schutzfristen von wenigstens fünf Jahren für pharmazeutische Erzeugnisse und zehn Jahren für agrochemische Erzeugnisse einen ausreichenden Schutz bieten, der umfänglich den einschlägigen, von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei eingegangenen internationalen Verpflichtungen entspricht, und zwar unter anderem Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens der WTO, Artikel 15.10 des Freihandelsabkommens zwischen der Dominikanischen Republik, Zentralamerika und den Vereinigten Staaten sowie im Falle Panamas Artikel 15.10 des Abkommens zur Förderung des Handels zwischen den Vereinigten Staaten und Panama.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG
BEZEICHNUNGEN, DEREN EINTRAGUNG ALS GEOGRAFISCHE ANGABE
IN EINER REPUBLIK DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI
BEANTRAGT WURDE

Die Vertragsparteien erkennen an, dass in der Ursprungsvertragspartei für die im Folgenden aufgeführten Bezeichnungen die Eintragung als geografische Angabe beantragt wurde. Für den Schutz im Gebiet der EU-Vertragspartei muss die Ursprungsvertragspartei der EU-Vertragspartei den Abschluss der innerstaatlich geltenden Verfahren zum Schutz geografischer Angaben notifizieren. Sobald diese Bezeichnungen in der Ursprungsvertragspartei erfolgreich als geografische Angabe eingetragen wurden, durchlaufen diese Bezeichnungen die Verfahren nach Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) Artikel 245 dieses Abkommens und sind entsprechend geschützt; Voraussetzung dabei ist, dass die Formerfordernisse der Anträge in der EU-Vertragspartei spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten erfüllt wurden.

Liste der Bezeichnungen, für die Anträge eingereicht wurden:

	Land	Bezeichnung	Erzeugnis
1.	Costa Rica	Dota-Tarruzú Puro	Kaffee
2.	Costa Rica	Los Santos	Kaffee
3.	Costa Rica	Orosi	Kaffee
4.	Costa Rica	Tres Ríos	Kaffee
5.	Costa Rica	Turrialba	Kaffee
6.	Costa Rica	Tarrazú	Kaffee
7.	Costa Rica	West Valley	Kaffee
8.	Costa Rica	Brunca	Kaffee
9.	Costa Rica	Central Valley	Kaffee
10.	Costa Rica	Café de Costa Rica	Kaffee
11.	Costa Rica	Guanacaste	Kaffee
12.	Costa Rica	Queso Turrialba	Käse
13.	El Salvador	Café Tecapa – Chinameca	Kaffee
14.	El Salvador	Café del la Cordillera del Bálsamo	Kaffee
15.	El Salvador	Bálsamo de la Cordillera del Bálsamo	Balsam
16.	El Salvador	Café de Alotepeque	Kaffee
17.	El Salvador	Café del Volcán de San Salvador	Kaffee

18.	El Salvador	Café de Cacahuatique	Kaffee
19.	El Salvador	Café del Platanal	Kaffee
20.	El Salvador	Queso Duro Blando	Käse
21.	El Salvador	Queso Seco Añejo	Käse
22.	El Salvador	Queso Morolique	Käse
23.	El Salvador	Queso Capita	Käse
24.	El Salvador	Quesillo de El Salvador	Käse
25.	El Salvador	Queso Puebla	Käse
26.	El Salvador	Queso Capa Roja	Käse
27.	El Salvador	Queso de Terrón	Käse
28.	Honduras	Café Copán Honduras	Kaffee
29.	Honduras	Café Azul Meambar	Kaffee
30.	Honduras	Café Montecillo	Kaffee
31.	Honduras	Café Agalta Tropical	Kaffee
32.	Honduras	Café Opalaca	Kaffee
33.	Honduras	Café Paraíso	Kaffee
34.	Honduras	Café Guisayote	Kaffee
35.	Honduras	Café Erapuca	Kaffee
36.	Honduras	Café Congolón	Kaffee
37.	Honduras	Café Cangual	Kaffee
38.	Honduras	Café Camapara	Kaffee

39.	Nicaragua	Quesillo de Nagarote	Käse
40.	Nicaragua	Quesillo de Chontales	Käse
41.	Nicaragua	Cacao de Waslala	Kakao
42.	Nicaragua	Cacao de Río Coco	Kakao
43.	Nicaragua	Cacao de Nueva Guinea	Kakao
44.	Nicaragua	Café de Kilambé	Kaffee
45.	Nicaragua	Café de Dipilto	Kaffee
46.	Nicaragua	Café Mozonte	Kaffee
47.	Nicaragua	Café Wiwili	Kaffee
48.	Nicaragua	Miel del Sauce	Honig
49.	Nicaragua	Miel de Mateare	Honig
50.	Nicaragua	Miel de Belén	Honig
51.	Panama	Café de altura de Panama	Kaffee
52.	Panama	Café de bajura de Panama	Kaffee
53.	Panama	Coco de tres filos de Colón	Kokosnuss
54.	Panama	Piña de Chorrera	Ananas

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN ZOLLUNIONEN DER EU-VERTRAGSPARTEI

Die EU Vertragspartei erinnert daran, dass die Staaten, mit denen sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Zollunion errichtet hat, und deren Erzeugnisse nicht in den Genuss von Zollzugeständnissen gemäß diesem Abkommen kommen, und die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, verpflichtet sind, sich in Bezug auf Drittstaaten an den Gemeinsamen Zolltarif und schrittweise auch an die Präferenz Zollregelung der Europäischen Union anzupassen und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mit den betreffenden Staaten Abkommen auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage auszuhandeln.

Die Europäische Union forderte die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei daher auf, so bald wie möglich in Verhandlungen mit diesen Staaten einzutreten.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei teilen mit, dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden, mit diesen Staaten ein Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone auszuhandeln.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG EL SALVADORS
ZU TEIL IV TITEL VIII (HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG)
ARTIKEL 290 "HANDEL MIT FISCHEREIERZEUGNISSEN" DIESES ABKOMMENS

El Salvador unterzeichnet Teil IV Titel VIII (Handel und nachhaltige Entwicklung) Artikel 290 dieses Abkommens unbeschadet seines Rechtsstatus im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und von dessen Anhängen.

PROTOKOLL ÜBER KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT¹⁰¹⁶

Erwägungen

ALS UNTERZEICHNER des am 20. Oktober 2005 in Paris angenommenen und am 18. März 2007 in Kraft getretenen UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (im Folgenden "UNESCO-Übereinkommen") beabsichtigen die Vertragsparteien, das UNESCO-Übereinkommen praktisch durchzuführen und im Rahmen der Durchführung zu kooperieren, wobei sie sich auf die Grundsätze des Übereinkommens stützen und Maßnahmen im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens, insbesondere den Artikeln 14, 15 und 16 entwickeln, und zwar

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Kulturwirtschaft und des breiten Spektrums an kulturellen Gütern und Dienstleistungen als Aktivitäten von kulturellem, wirtschaftlichem und sozialem Wert,

¹⁰¹⁶ Die Bestimmung dieses Protokoll unterliegt nicht Teil IV Titel X (Streitbeilegung) dieses Abkommens.

IM HINBLICK darauf, dass die Ziele dieses Protokolls durch bestehende und künftige politische Instrumente, deren Verwaltung jeweils in einem anderen Rahmen erfolgt, ergänzt und unterstützt werden,

- a) um die Kapazitäten und die Unabhängigkeit der jeweiligen Kulturwirtschaft der Vertragsparteien zu stärken,
- b) um lokale und regionale kulturelle Inhalte zu fördern,
- c) um kulturelle Vielfalt als eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Dialog zwischen Kulturen zu erkennen, zu schützen und zu fördern,
- d) um das Kulturerbe zu erkennen, zu schützen und zu fördern sowie dessen Anerkennung durch die örtliche Bevölkerung zu fördern und seinen Wert als Ausdrucksmittel der kulturellen Identität zu erkennen,

UNTER HINWEIS auf die Notwendigkeit, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu pflegen und zu diesem Zweck je nach Sachlage unter anderem den Entwicklungsstand ihrer jeweiligen Kulturwirtschaft, den Umfang und das strukturelle Ungleichgewicht des kulturellen Austausches und vorhandene Regelungen für die Förderung lokaler oder regionaler kultureller Inhalte zu berücksichtigen,

GESTÜTZT auf Teil III Titel VIII (Kultur und Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich) dieses Abkommens und den Wunsch, die Zusammenarbeit zu vertiefen,

ANGESICHTS der Einrichtung eines Unterausschusses "Zusammenarbeit" nach Teil I Titel II (Institutioneller Rahmen) Artikel 8 Absatz 7 dieses Abkommens, sollten Beamte einbezogen werden, die über Fachkompetenz in Kulturfragen und kulturellen Angelegenheiten verfügen, wenn es um die Durchführung dieses Protokolls geht.

ARTIKEL 1

Geltungsbereich, Ziele und Begriffsbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens wird in diesem Protokoll der Rahmen für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zum Zwecke der Erleichterung des Austausches kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen, unter anderem im audiovisuellen Sektor, festgelegt.
- (2) Zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt wahren die Vertragsparteien ihre Fähigkeit, ihre Kulturpolitik auszugestalten und umzusetzen, bauen diese weiter aus und bemühen sich gleichzeitig um Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Bedingungen für den Austausch kultureller Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen zu verbessern, etwaige Ungleichgewichte auszugleichen und einen umfassenderen und ausgewogeneren Kulturaustausch zu gewährleisten.
- (3) Das Unesco-Übereinkommen liegt allen Definitionen und Konzepten dieses Protokolls zugrunde. Darüber hinaus gilt für die Zwecke dieses Protokolls und insbesondere von Artikel 3, dass "Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige" nach Artikel 16 des Unesco-Übereinkommens natürliche Personen sind, die kulturelle Aktivitäten ausüben, kulturelle Güter schaffen oder an der unmittelbaren Bereitstellung von kulturellen Dienstleistungen beteiligt sind.

ABSCHNITT A

BEREICHSÜBERGREIFENDE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2

Kultureller Austausch und Dialog

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Fähigkeit zur Festlegung und Ausgestaltung ihrer Kulturpolitik zu pflegen, ihre Kulturwirtschaft weiterzuentwickeln und Möglichkeiten für den Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen der Vertragsparteien, gegebenenfalls auch durch Präferenzbehandlung, nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien auszubauen.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses voranzutreiben und im Rahmen eines Dialogs zwischen der EU und Zentralamerika den Informationsaustausch über kulturelle und audiovisuelle Fragen, einschließlich über für dieses Abkommen relevante bewährte Praktiken im Bereich des Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums, auszubauen. Dieser Dialog findet im Rahmen des in diesem Abkommen vereinbarten Mechanismus sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Foren statt.

ARTIKEL 3

Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige

- (1) Die Vertragsparteien sind bemüht, im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften die Einreise in ihre Gebiete und den vorübergehenden Aufenthalt in diesen Gebieten von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen der anderen Vertragspartei zu erleichtern, auf die Folgendes zutrifft:
 - a) sie sind Künstler, Schauspieler, Techniker, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige aus der anderen Vertragspartei, die an Dreharbeiten von Kinofilmen oder Fernsehsendungen beteiligt sind, oder
 - b) sie sind Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, beispielsweise bildende, plastische und darstellende Künstler sowie Ausbilder von Künstlern, Komponisten, Schriftsteller, Erbringer von Unterhaltungsdienstleistungen und ähnliche Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige aus der anderen Vertragspartei, die an kulturellen Aktivitäten beteiligt sind, wie beispielsweise der Aufzeichnung von Musik oder der aktiven Mitwirkung an Kulturveranstaltungen wie etwa Buchmessen und ähnlichen Veranstaltungen,

vorausgesetzt,

- a) sie sind weder mit dem Verkauf noch selbst mit der Erbringung von deren Dienstleistungen befasst, sie erhalten in eigenem Namen keine Vergütung aus einer Quelle innerhalb der Vertragspartei, in deren Gebiet sie sich vorübergehend aufhalten, und
 - b) sie erbringen keine Dienstleistung im Rahmen eines Vertrags zwischen einer juristischen Person ohne kommerzielle Präsenz in dem Gebiet der Vertragspartei, in der sich der Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige vorübergehend aufhalten, und einem Verbraucher in dieser Vertragspartei.
- (2) Die Vertragsparteien sind bemüht, im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften, die Ausbildung von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen im Kulturbereich Tätigen und deren verstärkte Kontakte unter einander zu erleichtern; dies betrifft unter anderem
- a) Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Mitglieder von Musikgruppen und Orchestern,

- b) Schriftsteller, Komponisten, Bildhauer, Entertainer und sonstige Künstler,
- c) Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, die an der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Zirkus, Vergnügungsparks und ähnliche Attraktionen beteiligt sind,
- d) Künstler, Kulturschaffende und andere im Kulturbereich Tätige, die an der unmittelbaren Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Gesellschaftstanz und Diskotheken beteiligt sind, sowie Tanzlehrer.

ARTIKEL 4

Technische Hilfe

- (1) Die EU-Vertragspartei bemüht sich, den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei technische Hilfe zu leisten, um sie bei der Entwicklung ihrer Kulturwirtschaft, der Entwicklung und Umsetzung von Kulturpolitik und der Förderung der Produktion und des Austausches von kulturellen Gütern und Dienstleistungen zu unterstützen.

- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, durch erleichterten Austausch im Rahmen unterstützender Maßnahmen, unter anderem in Bereichen wie Ausbildung, Austausch von Informationen, Fachwissen und Erfahrungen sowie Beratung bei der Erarbeitung von politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften, und auch bei Anwendung und Weitergabe von Technologien und Fachwissen zusammenzuarbeiten. Technische Hilfe kann auch die Zusammenarbeit von privaten Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentlich-privaten Partnerschaften erleichtern.

ABSCHNITT B

SEKTORSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 5

Zusammenarbeit im audiovisuellen Sektor (einschließlich Filmsektor)

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen die Aushandlung neuer und die Durchführung bestehender Koproduktionsvereinbarungen zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einer oder mehreren Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

- (2) Die Vertragsparteien erleichtern nach Maßgabe ihrer internen Rechtsvorschriften den Zugang von Koproduktionen eines oder mehrerer Produzenten der EU-Vertragspartei und eines oder mehrerer Produzenten aus den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu ihren Märkten durch geeignete Maßnahmen, auch mittels Veranstaltung von Festivals, Seminaren oder ähnlichen Initiativen.
- (3) Die Vertragsparteien unterstützen in geeigneter Form die Förderung ihres Gebiets als Drehort für Kinofilme und Fernsehsendungen.
- (4) Die Vertragsparteien prüfen und gestatten nach Maßgabe ihrer internen Rechtsvorschriften die vorübergehende Einfuhr aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei bzw. die vorübergehende Zulassung der technischen Geräte und Ausrüstung, die Kulturschaffende und im Kulturbereich Tätige für die Dreharbeiten an Kinofilmen und Fernsehsendungen benötigen.

ARTIKEL 6

Darstellende Kunst

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe ihrer internen Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten, indem sie unter anderem intensivere Kontakte zwischen darstellenden Künstlern in Bereichen wie dem beruflichem Austausch und der Schulung, unter anderem durch Vorsprechen, Vorspielen oder Vorsingen, den Aufbau von Netzen und die Förderung ihrer Nutzung erleichtern.
- (2) Die Vertragsparteien unterstützen Koproduktionen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst, an denen Produzenten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus einer oder mehreren Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei beteiligt sind.
- (3) Die Vertragsparteien unterstützen die Ausarbeitung internationaler Normen für Theatertechnik und die Verwendung von Bühnenzeichen. Sie erleichtern die entsprechende Zusammenarbeit.

ARTIKEL 7

Veröffentlichungen

Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe ihrer internen Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten, indem sie unter anderem den Austausch und die Verbreitung von Veröffentlichungen der anderen Vertragspartei fördern, und zwar in Bereichen wie

- a) der Organisation von Messen, Seminaren, literarischen und ähnlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen, einschließlich mobiler Strukturen für öffentliche Lesungen,
- b) der Erleichterung von gemeinsamen Publikationen und Übersetzungen,
- c) der Förderung von fachlichem Austausch und der Schulung von Bibliothekaren, Schriftstellern, Übersetzern, Buchhändlern und Verlegern.

ARTIKEL 8

Schutz historischer Stätten und Denkmäler

Die Vertragsparteien kommen überein, unter anderem durch erleichterte Unterstützung zur Förderung des Austausches von Fachwissen und bewährten Praktiken zum Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Denkmälern zusammenzuarbeiten; sie berücksichtigen dabei den Weltkulturerbe-Auftrag der UNESCO. Darunter fallen ein erleichterter Austausch von Fachleuten, Zusammenarbeit bei Schulung, Sensibilisierung der Bevölkerung vor Ort und Beratung in Bezug auf den Schutz historischer Denkmäler und von unter Denkmalschutz stehender Räume sowie bei Gesetzgebung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich Kulturerbe, insbesondere dessen Einbindung auf kommunaler Ebene. Diese Zusammenarbeit sollte im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien erfolgen.

ABSCHNITT C

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten zwischen der EU-Vertragspartei und jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die betreffende Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ihre Urkunde zur Ratifizierung des Unesco-Übereinkommens hinterlegt hat.
- (2) Falls die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ihre Urkunde zur Ratifizierung des Unesco-Übereinkommens vor dem Austausch der Notifikationen nach Teil V (Schlussbestimmungen) Artikel 353 Absätze 2 und 3 dieses Abkommens hinterlegt haben, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls ab Inkrafttreten dieses Abkommens.
